

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

25. Juni 2025

Nr. 29 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
115/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt / Untere Fischereibehörde – über die Bekanntgabe der Termine für die Fischerprüfung	2
116/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung Nr. 3/25 (Allgemeinverordnung) zur Erkennung der Einschleppung und Vorbeugung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 25.06.2025	3 - 10
117/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Änderungsantrag hinsichtlich der sektoriellen Betriebsbeschränkungen einer Windenergieanlage in Borchten-Etteln; AZ: 66.3/40893-25-6002	11



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



115/2025

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Bereich der Unteren Fischereibehörde des Kreises Paderborn wird in der Zeit vom

**03.11. bis 06.11.2025
(Nachprüfung am 28.11.2025)**

die Fischerprüfung durchgeführt. Die **Anzahl der Teilnehmer ist auf maximal 240 Personen limitiert**. Sobald sich die 240ste Person für die Prüfung angemeldet hat, können alle danach eingehenden Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind im Zeitraum vom 03.08.2025 bis zum 03.10.2025 bei der Kreisverwaltung Paderborn, Untere Fischereibehörde, Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn, auf elektronischem Wege über das Serviceportal des Kreises Paderborn (mein.kreis-paderborn.de), einzureichen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 € und ist nach Erhalt des Zulassungsbescheides zu überweisen.

Nähere Informationen erteilt die Untere Fischereibehörde unter der Tel.-Nr.: 05251 / 308 -3235.

Paderborn, 05.06.2025
Az. 32/32 41 23

**Der Landrat
des Kreises Paderborn
als Untere Fischereibehörde**

Im Auftrag

gez.
Greet

116/2025

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung Nr. 3/25

(Allgemeinverordnung)

zur Erkennung der Einschleppung und Vorbeugung der Ausbreitung
der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
vom 25.06.2025

In Nordrhein – Westfalen ist erstmals am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt worden.

Zur Erkennung der Einschleppung und Vorbeugung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest treffe ich für das Gebiet des Kreises Paderborn folgende Anordnungen:

I. Anordnung für die Jagdausübungsberechtigten

Zur Erkennung der Einschleppung und Vorbeugung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest bei **Wildschweinen** haben die Jagdausübungsberechtigten im Kreis Paderborn

- 1) von jedem gesund, krank oder verletzt erlegten oder offensichtlich durch Unfall zu Tode gekommenen Wildschwein unverzüglich eine EDTA-Blutprobe, sofern dies nicht möglich ist, eine Blutpufferprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem ausgefüllten Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverordnung dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn zuzuleiten. In Fällen, in denen kein Blut mehr zu gewinnen ist, hat die Probenahme von Organmaterial nach näherer Anweisung durch das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zu erfolgen. Jagdausübungsberechtigte mit Wohnsitz in NRW außerhalb des Kreises Paderborn haben die Proben nach Satz 1 entweder dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn oder der für den Wohnsitz zuständigen Veterinärbehörde zuzuleiten.
- 2) jedes nach Ziffer 1) beprobte Wildschwein eindeutig zu kennzeichnen und die Kennzeichnung in den Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverordnung einzutragen. Zur Kennzeichnung sind die für die Trichinenuntersuchung vorgesehenen Wildursprungsmarken zu verwenden. Wildschweine, die unmittelbar nach der Probenahme einer unschädlichen Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 gemäß Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) 1069/2009 zugeführt werden, sind von der Pflicht zur Kennzeichnung ausgenommen.
- 3) für jedes nach Ziffer 1) beprobte Wildschwein Geokoordinaten des Erlege-/Fundortes zu erfassen und in den Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverordnung einzutragen. Sollte die Erfassung von Geokoordinaten im Einzelfall nicht möglich sein, ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn auf Verlangen der genaue Erlege-/Fundort des beprobten Stückes in anderer, geeigneter Weise bekannt zu geben.

- 4) sicherzustellen, dass jedes nach Ziffer 1) und 2) beprobte und gekennzeichnete Wildschwein, bis zum Vorliegen des virologischen Untersuchungsergebnisses rückverfolgbar bleibt, indem sie Personen oder Unternehmen, die das Wildschwein oder Teile davon erhalten haben, dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen auf Verlangen mit Namen und Adresse bekannt geben können. Lebensmittelrechtliche Regelungen zur Rückverfolgbarkeit bleiben unberührt.
- 5) jedes verendet aufgefundene Wildschwein, welches nicht offensichtlich durch Jagdausübung oder einen Unfall zu Tode gekommen ist (Fallwild), unverzüglich unter Angabe der Geokoordinaten des Fundortes dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn anzuzeigen. Sollte die Erfassung von Geokoordinaten im Einzelfall nicht möglich sein, ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn der genaue Fundort in anderer, geeigneter Weise bekannt zu geben.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der in Ziffer I. Nr. 1-5 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

III. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenverfügung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

Sachverhalt:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit der Haus- und Wildschweine, die bei Schweinen zu schweren, aber unspezifischen Allgemeinsymptomen, wie zum Beispiel Fieber, Schwäche und Atemwegsproblemen führt. Betroffene Wildschweine zeigen mitunter eine verringerte Fluchtbereitschaft oder andere Auffälligkeiten wie Bewegungsunlust und Desorientiertheit. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb von ungefähr einer Woche. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung).

In Deutschland war die Afrikanische Schweinepest bislang in sieben Bundesländern (Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz) aufgetreten, eine Tilgung der Seuche ist bisher nur in Baden-Württemberg und Niedersachsen gelungen.

Mit dem am 14.06.2025 festgestellten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein im Landkreis Olpe ist mit Nordrhein-Westfalen das achte Bundesland betroffen. Zwischenzeitlich wurden im Kreis Olpe vier weitere Wildschweine positiv auf die Afrikanische Schweinepest untersucht.

Der Kreis Olpe grenzt direkt an den Hochsauerlandkreis. Der Hochsauerlandkreis wiederum grenzt direkt an den Kreis Paderborn – geografisch betrachtet handelt es sich um ein nahezu komplett zusammenhängendes Waldgebiet. Unter epidemiologischen Gesichtspunkten liegt der Kreis Paderborn daher im Nahbereich des Seuchengeschehens. Es steht zu befürchten, dass die Seuche sich weiter ausbreitet und Wild- und Hausschweinbestände in Nordrhein-Westfalen gefährdet.

Aufgrund der räumlichen Nähe sind im Kreis Paderborn Maßnahmen zur Früherkennung einer möglichen weiteren Ausbreitung zu treffen.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) sind die Kreisordnungsbehörden zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 2016/429 und des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist § 38 Abs. 11 i.V.m. § 10 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) i.V.m. Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016 /429. Danach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung zur Durchführung eines Monitorings, das dem frühzeitigen Erkennen von Gefahren, die von Tierseuchenerregern ausgehen können, erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 überwacht die zuständige Behörde im Falle eines Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen die Wildtierpopulation und gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 i. V. m. Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 führt sie in diesem Fall eine epidemiologische Untersuchung durch. Diese zielt gemäß Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/429 auf die Einholung von Informationen über die wahrscheinliche Ausbreitung der ASP in der Umgebung ab.

zu I:

Gemäß Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a Satz 1 Nr. 3 und 5 erster Halbsatz der Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes verendet aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein der zuständigen Behörde unter Angabe des Fund- bzw. Erlegeortes anzuzeigen haben.

Eine Meldepflicht des Jagdausübungsberechtigten für verendet aufgefundene Wildschweine ergibt sich außerdem aus der Mitwirkungspflicht nach § 2 Schweinepest-Monitoringverordnung bei der Probenahme von verendet aufgefundenen Wildschweinen.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 zweiter Halbsatz Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes erlegte bzw. verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde kennzeichnen müssen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben.

Ferner kann nach Art. 71 Abs.1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a Satz 1 Nr. 3, Nr. 5 zweiter Halbsatz und Nr. 5 a) Schweinepest-Verordnung für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschwein unverzüglich Proben, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen haben.

Diese sind zu kennzeichnen und zusammen mit dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Untersuchungsantrag der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen.

Die Anordnungen im Kreis Paderborn sind zum Schutz der heimischen Wild- und Hausschweinpopulation vor der Afrikanischen Schweinepest geeignet, erforderlich und angemessen.

Da weder Impfstoffe noch Therapiemöglichkeiten existieren, können ausschließlich Biosicherheit und hygienische Maßnahmen sowie eine Populationsregulation zur Vorbeugung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest eingesetzt werden.

Die frühzeitige Erkennung eines Falles von Afrikanischer Schweinepest ist daher von essentieller Bedeutung. Denn nur dann besteht die Möglichkeit, die Tierseuche durch die Einrichtung von Restriktionszonen mit entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen wie z.B. einem Jagdverbot sowie einer unverzüglichen und flächendeckenden Fallwildsuche mit Bergung von Kadavern einzudämmen und damit von Beginn an effektiv und nachhaltig zu bekämpfen.

Kontakte von Wild- oder Hausschweinen mit einem lebenden, mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschwein oder mit einem Kadaver eines mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweines führen oft zur Weitergabe der Infektion. Infizierte Wildschweine stellen Ansteckungsquellen dar, die es unverzüglich zu entfernen gilt.

Durch das Ausbruchsgeschehen im Kreis Olpe besteht die Gefahr einer weiteren Verschleppung auch in Gebiete des Kreises Paderborn, die außerhalb der festgelegten Infizierten Zone liegen.

Die unverzügliche Anzeige von Fallwildfunden und die Beprobung aller gesund, krankheitsauffällig oder verletzt erlegten bzw. verunfallt aufgefundenen Wildschweine, kombiniert mit einer Kennzeichnung jedes beprobten Wildschweins und Zuführung der Probe zu einer virologischen Untersuchung ist unerlässlich, um eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest festzustellen und einen weiteren Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation möglichst frühzeitig erkennen zu können. Bei Ausbrüchen in der Vergangenheit in anderen Regionen wurde deutlich, dass die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest häufig sprunghaft und über größere Distanzen erfolgte.

Für eine erhöhte Überwachung zum Zweck der frühzeitigen Feststellung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest ist die flächendeckende Beprobung aller erlegten und verunfallten Wildschweine mit Unterstützung aller Jagdausübungsberechtigten erforderlich. Die Jagdausübung ist ein wichtiger Beitrag zur Kontrolle der Wildschweinpopulation und Tierseuchenprävention. Durch die Untersuchung aller im Nahbereich des Seuchengeschehens erlegten Wildschweine durch Jagdausübungsberechtigte wird eine hohe Befunddichte sichergestellt.

Dadurch wird, in Ergänzung zur Beprobung von Unfallwild und Fallwild, die Wahrscheinlichkeit der frühzeitigen Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest deutlich erhöht.

Ferner ist die Wahrscheinlichkeit eines Auffindens von Fallwild und Unfallwild durch Jagdausübungsberechtigte in ihrem Jagdrevier am höchsten, da sich an Afrikanischer Schweinepest erkrankte Tiere vornehmlich in Dickungen und Suhlen zurückziehen.

Die Kennzeichnung und Beprobung von erlegten oder verunfallten Wildschweinen und die Zuführung der Proben zur Untersuchung, zusätzlich die Anzeige von Fallwild-Wildschweinen durch die Jagdausübungsberechtigten, sind folglich das jeweils mildeste Mittel, um möglicherweise mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Wildschweine/Wildschweinkadaver frühzeitig erkennen, auffinden und untersuchen zu können.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg soweit als möglich auszuschließen, muss die Rückverfolgbarkeit von Wildbret von erlegten Wildschweinen als potentielle Infektionsquelle sichergestellt sein.

Bei einer weiteren Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest über die Grenzen der aufgrund des Ausbruchs im Kreis Olpe festgelegten Infizierten Zone hinaus ist mit zusätzlichen erheblichen wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen für Wild- und Hausschweine bzw. hieraus gewonnener Lebensmittelprodukte sowie tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten zu rechnen.

Die Allgemeinverfügung erfolgt, um die weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig zu erkennen und damit den Eintritt der negativen Folgen und Schäden zu minimieren bzw. zu verhindern. Bei der Entscheidung habe ich insbesondere die verglichen mit anderen Regionen spezifische Situation hinsichtlich der hohen Populationsgrößen der Wild- und Hausschweinebestände im Kreisgebiet berücksichtigt. Der Erlass der Allgemeinverfügung liegt damit im Interesse der Öffentlichkeit. Die verpflichtende Kennzeichnung von - im Rahmen der regulären Jagdausübung erlegten - Wildschweinen, deren Beprobung und Einsendung der Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest sowie die verpflichtende Anzeige von - z. B. bei Gelegenheit der Jagdausübung oder Revierpflege - im Jagdrevier verendet aufgefundenen Wildschweinkadavern stellt nur einen geringen Eingriff dar. Entscheidend für den Erfolg der Maßnahme ist eine flächendeckende, über das bisherige Monitoring mit der Untersuchung von Stichproben hinausgehende Beprobung der Wildschweinpopulation. Mildere Mittel, die gleich wirksam wären, stehen nicht zur Verfügung.

zu II:

Die sofortige Vollziehung der in Ziffer I. Nr. 1-5 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Diese nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgende behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nr. I dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Die Voraussetzungen für diesen ausnahmsweise erfolgenden Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Klage liegen vor.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist ein frühzeitiges Erkennen eines Seuchengeschehens unabdingbar. Ein zeitlich verzögertes Erkennen und Eingreifen kann eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest ermöglichen und hätte erhebliche tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden zur Folge. Ferner steigt durch eine unentdeckte und ungehinderte Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation das Risiko des Eintrags der Tierseuche in Hausschweinbestände, was mit weiteren, schwerer wiegenden Schäden für die Wirtschaft sowie größeren tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten einhergeht. Dies muss dringend verhindert werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Afrikanische Schweinepest ist eine verheerende Tierseuche, die den raschen Einsatz von Seuchenvorbeuge- und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet.

Neben der vorliegend unstrittigen Erforderlichkeit der Probenahme bei Wildschweinen sind auch die Probenkennzeichnung und die Fallwildmeldung mit genauem Fundort unerlässliche Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest.

Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest nicht frühzeitig erkannt werden kann und sich unbemerkt und ungehindert ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht würden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. durch den Aufwand für die Umsetzung des Monitorings) der Jagdausübungsberechtigten zurückstehen.

Bei einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen wirksam durchgeführt werden können.

IV. Bekanntmachungsanordnung

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

gez.
Bertelt

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, telefonisch unter 05251 308-3953 oder per E-Mail an Amt39@kreis-paderborn.de, unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
2. Beprobungsmaterial: Die für die Probenahme notwendigen EDTA-Blutprobenröhrchen sind kostenfrei im ServiceCenter der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevest. 10 – 14, 33102 Paderborn während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.
3. Laborkosten: Das Land NRW trägt die Kosten für alle Blutuntersuchungen.
4. Ordnungswidrigkeiten: Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Schweinepest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann je nach Schwere des Vergehens mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).
5. Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude E, Raum E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“),
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen,
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte),
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104),
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchweinepestV -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.07.2020 (BGBl. I Nr. 34, S.1605),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

– jeweils in der derzeit geltenden Fassung –.

Anlage 1

Begleitschein für die Untersuchung von Wildschweinen

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

25. Juni 2025

Nr. 29 / S. 10

An das Untersuchungsamt:

- ☐ CVUA-MEL, Joseph-König-Str. 40, 48147 Münster
- ☐ CVUA-OWL, Westerfeldstr. 1, 32758 Detmold
- ☐ CVUA-RRW, Deutscher Ring 100, 47798 Krefeld
- ☐ CVUA-Westfalen, Zur Taubeneiche 10 - 12, 59821 Amsberg

- Fax: 0251 9821-191
- Fax: 05231 911-503
- Fax: 02151 849-4042
- Fax: 0234 957194-290

Einsendendes Veterinäramt:

Eingang im CVUA:

**Begleitschein für die Untersuchung von Wildschweinen
auf ASP, KSP, Brucellose und Aujeszky**

Gebiete: (vom Veterinäramt auszufüllen)

Außerhalb Restriktionsgebiet ☐ Monitoringgebiet (landesweit, 59 beprobte Wildschweine je 1.000 km² Waldfläche) ☐ ASP-Monitoringgebiet (ausschließlich ASP-Diagnostik)	ASP (Seuchenfall beim Wildschwein) ☐ Kerngebiet ☐ "weiße Zone" ☐ infizierte Zone ☐ Pufferzone ☐ Sperrzone II ☐ Sperrzone I	KSP (Seuchenfall beim Wildschwein) ☐ infizierte Zone
---	--	--

Ablieferer/Überbringer:

Name:	Tel.:
Straße:	Fax:
PLZ/Ort:	E-Mail:

Angaben zur Kennzeichnung und Probenart:

Wildursprungsmarke/ Kennzeichnung 	☐ Blutprobe(EDTA)/ Körperflüssigkeit Barcodeaufkleber hier einkleben	☐ Tupfer/Sonstiges Barcodeaufkleber hier einkleben	☐ Tierkörper(teile)
--	---	--	--

Angaben zum Erlegungs-/Fundort:

Stadt/Gemeinde 	Revier/Geodaten 	Kreis 	Datum
--	---	---	---

Zustand bei Inbesitznahme:

☐ gesund erlegt	☐ krank erlegt	☐ verunfallt	☐ tot aufgefunden
--	---------------------------------------	-------------------------------------	--

Angaben zum Tier:

Alter:	☐ unter 12 Monate	☐ 12 - 24 Monate	☐ über 24 Monate
Geschlecht:	☐ männlich	☐ weiblich	
Gewicht: kg	Krankheitserscheinungen:		

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Allgemeinen (Geschäfts-)Bedingungen und die Datenschutzerklärung auf der Homepage des o. g. CVUA zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum	Unterschrift Ablieferer/Überbringer	Unterschrift Kreis
--	--	---

117/2025

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

**Änderungsantrag gem. § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Änderungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG hinsichtlich der sektoriellen Betriebsbeschränkungen einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Borchon- Etteln.

Die Auf dem Steinborn GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt Änderung der bereits vorliegenden Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG hinsichtlich der sektoriellen Betriebsbeschränkungen für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Borchon, Gemarkung Etteln, Flur 3, Flurstücke 41 und 42.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 9 Abs. 1 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen aus den geplanten Änderungen der sektoriellen Betriebsbeschränkungen zu erwarten sind. Aus den veränderten Turbulenzen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling